Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 231.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Mai 1814., daß bei hypothekarischen Forderungen die Domainen-Pfandbriefe gleich den ritterschaftlichen in Zahlungsstatt angenommen werden sollen.

Auf die bis jetzt häufig statt gefundenen Anfragen: ob in Gemäßheit des §. 3. Meiner Verordnung vom 20sten Juni 1811. die Domainen-Pfandbriefe gleich den Privat-Pfandbriefen in Zahlungsstatt angenommen werden müssen, und ob damit für zu erfüllende Privatverbindlichkeiten Kaution bestellt werden kann? finde Ich Mich, in Erwägung, daß der §. 3. des in Rede stehenden Gesetzes nur von Pfandbriefen überhaupt spricht, ohne, wie solches auch nicht Meine Absicht gewesen, einen Unterschied zwischen Pfandbriefen der einen und der andern Art zu machen, veranlaßt, hierdurch festzusetzen: daß die bis zum 24sten Juni 1811. hypothekarisch versicherten, vom Gläubiger gekündigten Kapitalien nach der Wahl des Schuldners eben sowohl in Domainen-Pfandbriefen der Provinz, in welcher das, für die Forderung verhaftete Grundstück belegen ist, als in ritterschaftlichen Pfandbriefen derselben Art, zum Nennwerthe zurückgezahlt werden können, und vom Gläubiger angenommen werden müssen; und daß es dem Schuldner, da, wo derselbe Sicherheit zu bestellen hat, freistehen solle, solche in Domainen- oder in ritterschaftlichen Pfandbriefen zu leisten.

Sie haben nunmehr diese Meine Erklärung der oben erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Ich mache es Ihnen, dem Justizminister, zur Pflicht, die betreffenden Justizbehörden mit der erforderlichen Instruktion dahin zu versehen: daß dieselben sofort alle über die Annahme von Domainen-Pfandbriefen schwebenden Rechtsstreitigkeiten nach der, in dieser Meiner Ordre ausgesprochenen Bestimmung entscheiden.

Hauptquartier Paris, den 5ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg,
und den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten Juli 1814.)

(No. 232.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Mai 1814., die Aufhebung der unbedingten Kantonpflichtigkeit und die Rückkehr der im Militairdienst stehenden Beamten betreffend.

Nachdem der Zweck der großen Anstrengungen Meiner Unterthanen so glücklich erreicht worden ist, und Ich in Folge dessen bereits verfügt habe, daß die Detaschements der freiwilligen Jäger aufgelöset werden sollen, damit letztere zu ihrem frühern Beruf und zu ihren vorigen Geschäften zurückkehren können, will Ich nun auch die frühere Bestimmung, nach welcher jeder Jüngling, der das 17te Jahr vollendet hat, ohne Ausnahme zum Militairdienst sich zu stellen schuldig ist, in Absicht derer hierdurch aufheben, welche nach der bisherigen Verfassung nicht kantonpflichtig sind, und überlasse Ihnen, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Auch setze Ich zugleich fest, daß sämmtliche Beamten, sowohl Räthe als Referendarien, Auskultatoren und Subalternen, desgleichen Professoren an Universitäten und Lehrer an höhern Schulen, welche freiwillig in Kriegsdienste getreten sind, nunmehr in ihre Aemter zurückkehren sollen, um sie ihrem eigentlichen Berufe nicht länger zu entziehen, und daß, wenn einzelne von ihnen im Militairdienst zu verbleiben wünschen, dazu Meine Genehmigung besonders eingeholt werden muß.

Ich trage Ihnen hierdurch auf, die letztere Bestimmung nicht nur der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement bekannt machen zu lassen, sondern auch das, was sonst zu ihrer Ausführung etwa noch erforderlich ist, zu verfügen.

Hauptquartier Paris, den 27sten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 233.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Mai 1814., betreffend die künftige Gold=Einnahme und Gold=Ausgabe.

Die Mir in Ihrem Berichte vom 15ten d. M. gemachten Vorschläge, wegen der künftig bei den Landesherrlichen Revenüen zu entrichtenden Gold=Raten und wegen der dagegen nach einem gleichen Maasstabe zu zahlenden Besoldungen, sowohl an das Militair, als Civile, finde Ich ganz zweckmäßig, besonders damit die bei letzteren bisher zur Ungebühr bestandenen Mißverhältnisse mit einem Male gehoben werden. Ich genehmige daher und setze hiemit Folgendes fest:

Für die Gold=Einnahme

A. In Absicht der direkten Steuern kann es einstweilen und bis zu einer allgemeinen Berichtigung noch bei der bisherigen Zahlungsart sein Bewenden behalten. Dagegen sollen

B. künftig die Domainen=Pächte bei Schließung neuer Kontrakte mit $\frac{1}{3}$ in Golde bedungen werden.

C. Bei den Forstgefällen will ich für jetzt, wo der Holzhandel so sehr darnieder liegt, den Verkauf des Holzes zum gewöhnlichen innern Debit, nicht durch die Goldzahlung erschweren; dafür hat es aber kein Bedenken, beim Verkauf ansehnlicher Quantitäten zum auswärtigen Debit die Bezahlung mit wenigstens $\frac{1}{3}$ in Golde anzunehmen.

D. Bei den Accise=Gefällen werden

1. die Abgaben, für
 das Schlachtvieh,
 das Getreide zum Backen, zu Mehl, Grütze und Graupen, zu Puder und Stärke und zu Futter=Schroot,
 das Malz zum Bierbrauen,
 das Getreide und für die Wurzel=Gewächse zum Brandweinbrennen, so wie der Blasenzins,

 hinführo ganz in Silbergeld entrichtet und die zum Theil mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ in Golde erhobene Rate, darf von diesen, zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörigen Objecten nicht mehr erhoben werden;

2. sämmtliche übrige Accise=Abgaben, welche 5 Rthlr. und mehr auf einmal betragen, werden so, wie es bereits in Schlesien der Fall ist, zur Hälfte in Golde abgeführt.

E. Sämmtliche Licent=, Zoll= und Transito=Abgaben, welche 2 Rthlr. 12 gGr. und mehr betragen, sind ganz in Golde zu bezahlen.

F. Die Berichtigung der Goldabgaben geschieht nach der Wahl der Steuerschuldigen in Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. oder in Dukaten zu 2 Rthlr. 18 gGr.

G. Die

G. Die Goldzahlung muß stets in natura erfolgen und kann daher kein Silbergeld mit Agio dafür angenommen werden.

H. Zwischensummen, die in Golde nicht zahlbar sind, werden bei den Zoll-Gefällen in Silbergeld bezahlt, und bei den Accise-Gefällen nicht zur Berechnung der Goldquote gezogen.

I. Nach vorstehenden Grundsätzen ist vom 1sten Juni d. J. ab, in der ganzen Monarchie zu verfahren, und alle Festsetzungen, die diesen entgegen laufen, werden für aufgehoben erklärt.

Sollten aber

K. einzelne Fälle vorkommen, die es räthlich machen, Ausnahmen von der vorigen Bestimmung zu machen; so will ich Sie hiermit autorisiren, solche verfügen zu dürfen.

Eben so bestimme Ich in Absicht

Der Gold-Ausgabe:

bei den Besoldungen, daß

1. die Gesandten an fremden Höfen, mit dem übrigen Gesandschafts-Personale, nach Umständen, bei ihrem Gehalt, so viel Gold als nöthig ist, erhalten können, und daß
2. das Militair vom Compagnie- und Eskadron-Chef incl. an, aufwärts, und das Civile, die Ministerial-Behörden bis auf die Regierungen und Ober-Landes-Gerichte und alle mit diesen in gleichem Range stehenden Landes-Collegia incl., von den ihnen etatsmäßig ausgesetzten Gehältern,

durchgehends ein Fünftel in Golde bei ihren Besoldungen beziehen, und alle höhere Gold-Antheile wegfallen sollen.

Den Civil-Beamten, welche bisher größere Gold-Antheile bezogen haben und künftig nur ⅕ in Golde erhalten werden, ist das Agio von dem bisherigen Mehrbetrage mit 10 Procent bei dem Gehalts-Reductions-Plane zu gut zu rechnen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hauptquartier Paris, den 29sten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister von Bülow.